

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BV 10/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Rheinland-Pfalz,
Koblenz, Baedekerstraße 2 - 10,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 1991 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t und Richter Dr. L a d a g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz im Urteil vom 4. Dezember 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der durch §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten gesetzlichen Form begründet worden. Sie ist deshalb entsprechend §§ 169, 193 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Der Beschwerdeführer weist zwar auf Zulassungsgründe hin, die in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt sind. Er behauptet, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und das angegriffene Urteil beruhe auf einem Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Damit sind aber die behaupteten Zulassungsgründe nicht so "dargelegt" und "bezeichnet", wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.

Nach der ständigen Rechtsprechung liegt eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge nur dann vor, wenn die sie begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dem wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht. Soweit sich der Kläger gegen die Auffassung des Landessozialgerichts (LSG) wendet, er sei nicht im Luftschutzeinsatz, sondern lediglich als Zuschauer bei Luftschutzmaßnahmen verletzt worden, greift er das Ergebnis der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) an. Diese Beschwerderüge ist durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausdrücklich ausgenommen. Der Kläger legt auch keine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) schlüssig dar. Zwar bezieht er sich auf einen Beweisantrag, dem das LSG nicht nachgekommen ist. Er legt aber nicht dar, daß das LSG von seiner Rechtsauffassung her den Beweis hätte erheben müssen. Dazu hätte gehört, daß er vorträgt, was in das Wissen der benannten Zeugen gestellt worden ist und daß das LSG von einem anderen Sachverhalt ausgegangen ist. Schon an dieser Darlegung fehlt es.

Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist von dem Beschwerdeführer nicht hinreichend dargetan. Dazu muß nämlich erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Es muß dargelegt werden, daß die Rechtslage zweifelhaft und durch die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung nicht geklärt ist. Der Kläger wirft aber nur die Frage auf, ob er durch eine "kriegseigentümliche Gefahr" auch dann zu Schaden gekommen ist, wenn er nur als Zuschauer von Luftschutzmaßnahmen verletzt worden ist. Er zeigt nicht die Rechtsvorschrift auf, die als Grundlage für einen Entschädigungsanspruch in Betracht kommt. Auch fehlt es an einer näheren Erläuterung dazu, daß es auf den Begriff der "kriegseigentümlichen Gefahr" ankomme und darunter auch solche Gefahren zu verstehen seien, die Zuschauern von Luftschutzmaßnahmen ausgesetzt gewesen seien. Die Begründung, die durch Luftschutzarbeiten verursachten



Schäden seien auch Folgen des Krieges, reicht zur Darlegung nicht aus. Ein Grundsatz, daß alle mittelbaren Kriegsfolgen zu entschädigen sind, besteht nicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)